

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundeswirtschafts- ministeriums zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie vom 09.04.2026

Berlin, 17.04.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Energieeffizienzrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Das vorliegende Gesetz hat für kommunale Ver- und Entsorgungsunternehmen auf verschiedenen Ebenen eine hohe Bedeutung.

Kommunale Unternehmen:

- › müssen die Vorgaben umsetzen, u. a. Einsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen, Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen.
- › bieten als Energieberater ihren Endkunden umfangreiche Energiedienstleistungen an, wie z. B. Durchführung eines Energieaudits, Erstellung von Umsetzungsplänen, Energieberatung.
- › müssen als öffentliche Auftraggeber bzw. als Sektorenauftraggeber die Vorgaben über den Erwerb bzw. die Anmietung bestehender Gebäude gem. dem Entwurf zu § 6c beachten.
- › sind u. a. Betreiber von Rechenzentren, die insbesondere für die kommunale und regionale Ebene Relevanz entfalten, wie z. B. Bereitstellung von Rechenleistungen für öffentliche Einrichtungen von der Kommunalverwaltung. erschließen sie Abwärme aus unterschiedlichen Quellen, wie z. B. Industrieprozessen, Rechenzentren, Abwasserbehandlung oder thermische Abfallbehandlungsanlagen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Emissionsminderung in den kommunalen (Fern-)wärmenetzen.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Anpassung der Definition der öffentlichen Einrichtungen:** Zu begrüßen ist, dass der Entwurf die Formulierung „öffentliche Stelle“ aufgibt, für die es in der Richtlinie keine Entsprechung gibt. Die Ausnahme für Kommunen wird zwar beibehalten, allerdings sollte klargestellt werden, dass diese Ausnahme für die kommunale Ebene insgesamt gilt. Weiterhin erforderlich ist die Abgrenzung zwischen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen. Betroffen hierbei sind kommunale Unternehmen, die sowohl hoheitlich als auch am Markt tätig sind. Diese Abgrenzungsfrage sollte in einem praxisorientierten, offiziellen Leitfaden beantwortet werden. Der VKU steht für die Erarbeitung einer solchen Anwendungshilfe gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

- › **Streichung der Implementierungsverpflichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen für öffentliche Einrichtungen:** Die Regelung stellt eine Verschärfung ggü. der EED dar.
- › **Abwärmenutzung von Rechenzentren:** Die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederverwendung von Energie sollte erst ab einem Kapazitätsbedarf von mehr als 1 MW für die installierte IT greifen. Ab dieser Schwelle ist die Abwärmenutzung technisch und wirtschaftlich erst sinnvoll realisierbar.
- › **Fristen verlängern:** Die Fristen für die Erstellung der Umsetzungspläne sollte von drei auf sechs Monate verlängert werden. Insbesondere für größere Maßnahmen ist die Frist zu kurzfristig.

Da die Entwürfe noch nicht innerhalb der Bundesregierung final abgestimmt sind und die Anhörungsfrist sehr kurz bemessen ist, behält sich der VKU vor, im weiteren Gesetzgebungsprozess ggf. ergänzende Anpassungsvorschläge einzubringen.

Vorbemerkungen

Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Energieeffizienzgesetz (EnEFG) und das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) gemäß Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 5. Mai 2025 auf EU-Recht zurückgeführt werden sollen. Hintergrund ist, dass das aktuelle **EnEFG** kommunalen Unternehmen zusätzliche und personal- und kostenintensive bürokratische Lasten aufbürdet. Es steht der Weiterentwicklung des Effizienzmarktes entgegen, da es bei den Adressaten und Energieberatern zu Fehlallokationen der Ressourcen führt.

Positiv ist, dass zahlreiche vom VKU geforderte Anpassungen, u. a. die Anhebung der Schwelle für die Implementierungspflicht von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie die Ausdehnung der Umsetzungsfristen, berücksichtigt sind.

Kritisch sehen wir, dass beim EnEFG – anders als im Kabinettsbeschluss „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau“ am 5. November 2025 verankert – keine 1:1-Umsetzung erfolgt ist. Die zugrunde liegende EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) sieht für öffentliche Einrichtungen nicht die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen vor. Mit Blick auf die zu erwarteten Belastungen öffentlicher Einrichtungen sollte eine 1:1-Umsetzung angestrebt werden, idealerweise ergänzt um einen Schwellenwert für die Einsparverpflichtung in Höhe von 1 GWh Gesamtendenergieverbrauch.

Auch die geänderte Legaldefinition zu öffentlichen Einrichtungen bringt nicht die hinreichende Rechtssicherheit. Nach VKU-Lesart bestehen weiterhin die bekannten

Zuordnungsprobleme für solche kommunalen Unternehmen, die sowohl hoheitliche Aufgaben als auch Dienstleistungen am Markt erbringen.

Kritisch sehen wir die pauschale Einsparverpflichtung für öffentliche Einrichtungen in Höhe von jährlich 1,9 Prozent. Energieintensive öffentliche Einrichtungen, wie bspw. Anlagen der Abwasserbehandlung werden aufgrund inhärenter energieintensiver Prozesse in Verbindung mit gestiegenen Anforderungen der Behandlung langfristig dieses Ziel nicht erreichen können. Wir weisen zudem darauf hin, dass bereits mit der EU-Kommunalabwasserrichtlinie Vorgaben für die langfristige Energieneutralität vorgegeben sind. Doppelregelungen, die das gleiche Ziel haben, sollte der Gesetzgeber vermeiden.

Das BMWF bittet im Rahmen der vorliegenden Länder- und Verbändeanhörung um Rückmeldung zu noch nicht zwischen den Ressorts geklärten Einzelfragen. Diese betreffen insbesondere die Energieeffizienz und Abwärmenutzung in Rechenzentren. Gerne lassen wir Ihnen hierzu unsere Position wie folgt zukommen:

- Anpassung der PUE-Werte: Bei bestehenden Rechenzentren sind die vorgesehenen Anhebungen sinnvoll, da ansonsten erhebliche Folgeinvestitionen drohen. Zudem ist eine Nachrüstung im laufenden Betrieb sehr schwierig und stellt für Rechenzentren ein erhebliches Betriebsrisiko dar, da die Verfügbarkeit sichergestellt sein muss. Für neue Rechenzentren wird der aktuelle PUE-Wert von 1,2 als zu hoch betrachtet. Dieser Effizienzwert kann mit den Effizienzen von Kälteanlagen mit Kältemitteln, die gemäß F-Gase-Verordnung zugelassen sind, nur sehr schwer und häufig nicht wirtschaftlich erreicht werden.
- Positiv ist, dass der bisherige Begriff „räumliche Nähe“ mit der neu eingeführten Umkreisprüfung von 5 km für die technische und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz deutlich praktikabler gestaltet wird. Die Neuregelung schafft eine Vereinfachung, erfordert aufgrund einer verpflichtend durchzuführenden Kosten-Nutzen-Analyse dennoch eine Prüfung der Abwärmenutzung. Zu starre Vorgaben bergen jedoch das Risiko, im Einzelfall wirtschaftlich und technisch sinnvolle Projekte einzuschränken. Bei der Einbindung der Abwärme sind die beim jeweiligen Netzbetreiber gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einzuhalten. Zu beachten ist dabei die auch die bestehende Netzinfrastruktur und die an diesem Punkt verfügbare Transportkapazität für die Einspeiseleistung. Die Prüfung hat beim jeweiligen Netzbetreiber zu erfolgen.
- An den bestehenden EnEFG-Vorgaben zur bilanziellen Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien sollte festgehalten werden. Eine

verpflichtende PPA-Versorgung könnte zu höheren Stromkosten führen und somit die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland verschlechtern.

Mit der Novellierung des **EDL-G** wird der sog. Energieleistungsvertrag als Alternative zum verpflichtenden Energieaudit neu eingeführt. Noch offen ist die Beschreibung der Einsatzmöglichkeiten und die Kriterien zum Inhalt und Umfang.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 3 Nummer 2 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Der bisherige Schwellenwert von mindestens 50 kW nicht redundanter Nennanschlussleistung sollte beibehalten werden

Begründung:

Der Wegfall des Schwellenwertes für Betreiber von Informationstechnik würde zu einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf bislang nicht erfasste Anlagen führen und damit einen zusätzlichen Erfüllungsmehraufwand verursachen. Dies betrifft die Bewertung weiterer Anlagen im Hinblick auf die Einhaltung von Datenmeldepflichten, die Durchführung erforderlicher Messungen, die Sicherstellung der Fristeinholung sowie ggf. notwendige technische Nachrüstungen. Der Mehraufwand umfasst Investitionen in energieeffiziente Komponenten sowie in Systeme zur Datenerfassung und -auswertung.

Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 3 Nummern 5, 14 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Die Legaldefinition von Nummer 14 sollte wie folgt geändert werden:

*„Gesamtendenergieverbrauch: die Gesamtmenge an **gelieferter** Endenergie, die über alle Sektoren in einem vorgegebenen Zeitraum verbraucht wurde,“*

Begründung:

Die Richtlinie definiert den Begriff „Endenergieverbrauch“. Der Begriff „Gesamtendenergieverbrauch“ wird nur im Sinne einer kumulierten Verbrauchsangabe in Artikel 5 EED für öffentliche Einrichtungen erwähnt. Daher müssen die Legaldefinitionen in Nummer 5 und 14 einander angepasst werden. Der Gesetzgeber sollte den Begriff „Gesamtendenergieverbrauch“, der bereits im bestehenden Gesetz neben dem Begriff „Endenergieverbrauch“ an verschiedenen Stellen verwendet wird, mit Blick auf die klare Abgrenzung im Vollzug überdenken.

Notwendig ist eine Klarstellung, dass es sich hier um die fremdbezogene Energie handelt. Dies ist mit Blick auf energieintensive Unternehmen/Betriebe, die eine Energierückgewinnung betreiben, relevant. Es sollte ermöglicht werden, eigen erzeugte Energie bilanziell vom Endenergieverbrauch abzuziehen.

Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 3 Nummer 15 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Die Legaldefinition sollte durch weitergehende Ausführungen in einer offiziellen Anwendungshilfe für die rechtssichere Verwendung in der Praxis erläutert werden.

Begründung:

Die Definition der öffentlichen Einrichtung findet sich in Art. 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Zudem wird die Definition durch die EU-Kommission näher erläutert in *der Empfehlung (EU) 2024/1716 vom 19. Juni 2024 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Energieverbrauch im öffentlichen Sektor, die Renovierung öffentlicher Gebäude und die Vergabe öffentlicher Aufträge*.

Für die Praxis verbleiben weiterhin etliche Fragen bezüglich der rechtssicheren Einordnung. Dies betrifft solche Stellen, die mehrere Tätigkeiten durchführen, etwa die Wasserversorgung und die Abwasserversorgung oder verschiedene Betätigungen im Bereich der Abfallentsorgung. Teilweise führen auch unterschiedliche landesrechtliche Fachgesetze zu anderslautenden Antworten bezüglich der Frage, ob für eine bestimmte Stelle bzw. einen bestimmten Betrieb die Vorgaben für öffentliche Einrichtungen oder für Unternehmen anzuwenden sind.

Der VKU hat sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt und steht bei Fragen im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer offiziellen Anwendungshilfe gerne zur Verfügung.

Weitere Ausführungen zum Begriff der öffentlichen Einrichtung finden sich bei der Kommentierung des Entwurfs zu § 6 Abs. 9 EnWG.

Zu Artikel 1, Nummer 5 (zu § 5 Absätze 2, 3 und 5 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Der Absatz 2 sollte wie folgt umformuliert werden:

„Juristische Personen haben, bevor sie energiesystembezogene Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen in Höhe von jeweils mehr als 100.000.000 EUR treffen, Energieeffizienzlösungen zu bewerten.“

Absatz 3 sollte wie folgt umformuliert werden:

„Juristische Personen haben, bevor sie Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen ohne Bezug zum Energiesystem in Höhe von jeweils mehr als 100.000.000 EUR treffen, Energieeffizienzlösungen zu bewerten, sofern die betroffenen Sektoren...“

Die vorgeschriebene öffentlich zugängliche Zusammenfassung gem. Absatz 5 muss um die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ergänzt werden.

Begründung:

Die Absätze 2 und 3 sollten inhaltsgleich zu Artikel 3 Abs. 1 EED sein. Es muss sichergestellt sein, dass nur energiesystembezogene Planungsentscheidungen über 100 Mio. EUR in Form von Energieeffizienzlösungen zu bewerten sind. Nach der aktuellen Formulierung im Gesetzentwurf müsste die Bewertung für jede energiesystembezogene Planungsentscheidung erfolgen und würde damit eine Verschärfung ggü. der EED darstellen. Der VKU bittet daher, die Formulierung der mit der Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung übersandten Synopse zu übernehmen (S. 12f).

Um die juristischen Personen gem. Absatz 2 und 3 bei der kosten- und ressourcenintensiven Erstellung der Bewertung der Energieeffizienzlösungen, u. a. mit Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse, zu unterstützen und um dem Bürokratieabbau Rechnung zu tragen, sollte das BMWF diese bei der Erstellung unterstützen, z. B. durch Merkblätter, pauschalierten Eckwerten etc.

Es muss klargestellt werden, dass bei der nach Absatz 5 zu veröffentlichende Zusammenfassung der Kosten-Nutzen-Analyse die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden müssen.

Zu Artikel 1, Nummer 7 (zu § 6 Absatz 1 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Die Anwendungsschwelle von einem 1 GWh Jahresverbrauch sollte wie folgt wieder aufgenommen werden:

„Öffentliche Einrichtungen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen in ihrem Gesamtendenergieverbrauch in Höhe von 1,9 Prozent pro Jahr verpflichtet.“

Die Nutzung eigener regenerativer Energieerzeugung sollte bei dem Gesamtendenergieverbrauch angerechnet werden dürfen.

Begründung:

Mit dem Wegfall der Anwendungsschwelle von 1 GWh Jahresverbrauch würden pauschal alle öffentlichen Einrichtungen den Vorgaben unterfallen, somit auch kleine und kleinste Einrichtungen. Mit Blick auf den Nutzen sowie den erheblichen bürokratischen Aufwand, der mit der Erfassung einhergeht, sollte der Gesetzgeber wieder eine Schwelle aufnehmen.

Der VKU kritisiert im Übrigen das Basisjahr 2021, auch wenn dies europarechtlich vorgegeben ist. In Kombination mit der starren Festlegung auf eine Einsparung von 1,9 Prozent bezogen auf das Vorjahr werden solche Unternehmen benachteiligt, die bereits frühzeitig in Energieeffizienzmaßnahmen investiert haben und nun keine weiteren, einfach erschließbaren Potenziale mehr haben. Mit einer bilanziellen Verrechnung eigenerzeugter regenerativer Energie beim Gesamtendenergieverbrauch einer energieintensiven öffentlichen Einrichtung würden zumindest potenziell steigende Energieverbräuche aufgrund neuer Pflichten (bspw. in der Abwasserbehandlung) kompensiert werden.

Zu Artikel 1, Nummer 7 (zu § 6 Absatz 5 der Änderung des EnEg)

Regelungsvorschlag:

Absatz 5 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die EED sieht keine Implementierungsverpflichtung eines vereinfachten Energiemanagementsystems oder eines Energie- oder Umweltmanagementsystems für öffentliche Einrichtungen vor. Die Verpflichtung zur Einführung von konkreten Managementsystemen ist sehr kostenintensiv und widerspricht auch dem Ziel des Bürokratieabbaus, da die Datenerhebung und -bereitstellung einen erheblichen internen Aufwand darstellt. Sie steht daher nicht in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum öffentliche Einrichtungen ggü. Unternehmen und Rechenzentren benachteiligt werden, für die die zukünftig deutlich höheren Schwellenwerte gelten sollen. Darüber hinaus verschärft die Regelung den bestehenden Fachkräftemangel.

Zu Artikel 1, Nummer 8 (zu § 6c der Änderung des EnEg)

Regelungsvorschlag:

Für die Regelung des § 6c über *Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude durch Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen* schlagen wir bezüglich der Absätze 1, 3 und 4 folgende Anpassungen vor:

*(1) Ein bestehendes Gebäude, das in den Anwendungsbereich einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 fällt, darf von einem Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen **unbeschadet Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791** nur unter der Voraussetzung erworben oder gemietet werden, **wenn** das Gebäude ein Niedrigstenergiegebäudeniveau nach Maßgabe dieser innerstaatlichen Rechtsvorschrift erreicht, es sei denn, der Erwerb oder die Anmietung dient [...]*

*(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der geschätzte Vertragswert ohne Umsatzsteuer **den Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet, der im Falle der Vergabe eines entsprechenden Auftrags gelten würde. Die Vorgaben über die Schätzung des Auftragswerts nach § 3 der Vergabeverordnung sind entsprechend anzuwenden.***

*(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn **die Einhaltung der Energieeffizienzvorgaben im konkreten Fall technisch nicht durchführbar ist. Die Pflicht gilt ferner nicht, wenn ihre Einhaltung die öffentliche Sicherheit schwächt oder die Reaktion auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigen würde, sowie wenn der Erwerb oder die Anmietung zur nachrichtendienstlichen Nutzung erfolgt. § 21 Absatz 1 bleibt unberührt.***

Begründung:

Der neue § 6c EnEFG soll Art. 7 sowie Anhang IV der Richtlinie (EU) 2023/1791 umsetzen, soweit es um gebäudebezogene Anforderungen an den Erwerb und die Anmietung von Gebäuden durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geht. Anhang IV lit. f) sieht vor, dass solche Gebäude erworben bzw. angemietet werden, die Niedrigstenergieniveau erreichen, und benennt die Ausnahmen, die auch im Entwurf des § 6c Abs. 1 Nr. 1-3 EnEFG wiedergegeben werden. Zudem gibt es eine Bezugnahme auf Art. 6 der Richtlinie mit den Vorgaben über die „Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen“. Diese Bezugnahme auf Art. 6 der Richtlinie, der weitere Einschränkungen zu entnehmen sind, wird leider nicht im Entwurf aufgegriffen.

Aus Art. 6 der Richtlinie wird z. B. deutlich, dass es lediglich um beheizte und/oder gekühlte Gebäude gehen soll. Dies ist klarstellend im Wortlaut zu ergänzen.

Art. 7 der Richtlinie wiederum enthält die Einschränkung, dass entsprechende Beschaffungen mit hoher Energieeffizienz vorzunehmen sind, es sei denn, dass dies technisch nicht durchführbar ist (so jedenfalls die korrekte Übersetzung der englischen Fassung der Richtlinie). Die Ausnahme im Entwurf zu § 6c Abs. 4 S. 1 EnEFG sollte daher entsprechend weiter gefasst werden. Ebenso sollten die Anforderungen an die Ausnahmen, die sich aus der Richtlinie ergeben, in der deutschen Umsetzung nicht

strenger formuliert werden. Eine Schwächung der öffentlichen Sicherheit aufgrund einer überambitionierten Umsetzung wird man kaum als zeitgemäß betrachten können.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum der Entwurf explizit auf die niedrigen vergaberechtlichen Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge abstellt. Die Beschaffung eines bestehenden Gebäudes wäre vergaberechtlich, würde man die entsprechende Ausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB außer Betracht lassen, als Bauleistung eingeordnet – mit einem entsprechend höheren Schwellenwert. Auch die weiteren Vorgaben zur Schätzung des Auftragswertes müssen nicht wiedergegeben werden. Ein Verweis auf entsprechende Anwendung der vergaberechtlichen Vorgaben zu Schwellenwerten und zu der Schätzung der Auftragswerte würde ausreichen und wäre vermutlich auch präziser. Denn letztendlich gibt der Entwurf nur einen Bruchteil der vergaberechtlichen Vorgaben über die Auftragswertschätzung wieder. Unklar ist, ob dies aus Gründen der besseren Übersicht erfolgt – oder ob tatsächlich nur der wiedergegebene Teil der Vorschriften zur Anwendung kommen soll.

Zu Artikel 1, Nummer 10 (zu § 8 Absatz 2 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Es muss klargestellt werden, dass die Anhebung der Implementierungsschwelle von 7,5 auf 23,6 GWh Gesamtendenergieverbrauch auch für die Unternehmen gilt, die lt. der noch aktuellen EnEFG-Fassung bereits zwischen dem 7. November 2023 und 11. Oktober 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt hatten.

Begründung:

Die Klarstellung dient der Gleichbehandlung aller verpflichteten Unternehmen.

Zu Artikel 1, Nummer 11 (zu § 9 Absatz 1 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Die Frist zur Erstellung von konkreten Umsetzungsplänen sollte mindestens sechs Monate betragen.

Begründung:

Die Frist zur Erstellung von konkreten Umsetzungsplänen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Energieaudits wird insbesondere für größere Maßnahmen als zu kurzfristig betrachtet. Sie sollte daher auf sechs Monate angehoben werden. Die EED gibt keinen konkreten Zeitrahmen für die Erstellungsfrist vor.

Zu Artikel 1, Nummer 13 (zu § 11 Absätze 2ff. der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederverwendung von Energie sollte erst ab einer IT-Leistung von mehr als 1 MW greifen.

Die Staffelung der wiederzuverwendenden Abwärme ist zu streichen.

Begründung:

Bei der Wiederverwendungsverpflichtung der Energie sollte der Fokus auf größere Rechenzentren, d. h. ab einer IT-Leistung von mehr als 1 MW, gelegt werden. Hintergrund ist, dass bei diesen Rechenzentren die Abwärmenutzung technisch und wirtschaftlich besser realisierbar ist. Darüber hinaus stellt die geplante Vorgabe für die Abwärmenutzung von Rechenzentren ab 500 kW elektrischen Kapazitätsbedarfs eine Verschärfung ggü. der EED dar. Diese sieht erst eine Prüfung der Abwärmenutzung ab einem Kapazitätsbedarf von mehr als 1 MW für die installierte IT vor.

Der gestaffelte Anteil der wiederzuverwendenden Abwärme in Höhe von 10 Prozent, 15 Prozent und 20 Prozent stellt aufgrund schwankender Leistungen ein Hemmnis für die Abwärmenutzung dar. Die Nachfrage nach Wärme unterliegt saisonalen Schwankungen und auch das Abwärmeangebot variiert je nach Auslastung des Rechenzentrums. Positiv ist, dass der Regelungsvorschlag vorsieht, dass der Anteil der wiederverwendeten Energie nach Satz 1 Nr. 2 unterschritten werden kann, sofern ein Anschluss an ein Wärmenetz besteht. Perspektivisch sollte die Abwärmenutzungspflicht zu einer Abwärmenutzungs-Readiness weiterentwickelt werden.

Wir regen an, die in Absatz 3 vorgesehene Regelung, wonach Rechenzentren künftig so zu errichten sind, dass ausreichend Platz für die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung vorgehalten wird, systematisch in Absatz 2 zu verschieben. Hintergrund ist, dass die Regelung alle Betreiber von Rechenzentren adressieren muss und nicht nur diejenigen, die eine Umkreisprüfung gem. Abs. 3 Nr. 4 durchführen.

Zu Artikel 1, Nummer 15 (zu § 13 Absatz 3 der Änderung des EnEFG)

Regelungsvorschlag:

Die Gesetzesbegründung muss klarstellen, dass Informationen über kritische Anlagen stets als vertraulich einzustufen sind und daher nicht den Veröffentlichungs- oder Übermittlungspflichten unterliegen.

Begründung:

Spätestens seit den iranischen Angriffen auf die AWS-Rechenzentren in der Golfregion¹ ist klargeworden, dass auch Rechenzentren im Zentrum von kriegesischen und terroristischen Attacken stehen. Vor diesem Hintergrund muss in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass Informationen über kritische Anlagen nach dem deutschen Kritis-Dachgesetz² „vertraulich“ im Sinne von § 13 Abs. 1, 3 EnEfG sind und deshalb nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen bzw. nicht an den Bund übermittelt werden müssen. Anderenfalls könnten feindliche Akteure problemlos die großen Rechenzentren in Deutschland kartieren und zur Angriffsplanung nutzen. Die Regierungskoalition hat sich vor der veränderten Sicherheitslage deutlich dafür ausgesprochen, zukünftig die Transparenzpflichten einzuschränken. Bundeskanzler Friedrich Merz sagt dazu wörtlich: „Diesem deutlichen politischen Wunsch muss auch hier entsprochen werden.“³

Zu Artikel 1, Nummer 19 (zu § 18 der Änderung des EnEfG)

Regelungsvorschlag:

Die Nachweisfrist sollte mindestens drei Monate betragen.

Begründung:

Die geplante vierwöchige Frist zur Vorlage von Nachweisen im Rahmen der Stichprobenkontrolle für die Einrichtung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen, die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungspläne und die Übermittlung und Veröffentlichung von Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren / Informationstechnik sowie die Erstellung von Energie- und Umweltmanagementsystemen wird als zu kurzfristig und nicht praktikabel betrachtet. Sie sollte mindestens drei Monate betragen.

Zu Artikel 1, Nummer 24 (zu Anlage 2 zu § 18 der Änderung des EnEfG)

Regelungsvorschlag:

Die neue Nummer 4 f ist zu streichen.

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass die Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen auf das europarechtlich geforderte Maß reduziert wird. Damit unterliegen zukünftig nur noch

¹ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/amazon-drohnenangriffe-auf-aws-rechenzentren-zeigen-wie-verwundbar-die-cloud-ist-a-7a4f1236-370b-457a-88ba-5c2c308dd2a2>

² <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/66/VO.html>

³ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2026-01/bundeskanzler-friedrich-merz-wettbewerbsfaehigkeit-koalitionsausschuss>

Unternehmen, die gem. Artikel 2 Nr. 5 EDL-G-ÄndG (§ 8 n. F.) ein Energieaudit durchführen müssen, dieser Regelung. Anlage 2 richtet sich an Unternehmen, die ein Energie- oder Umweltmanagementsystem durchführen müssen. Da diese Unternehmen zukünftig keine Umsetzungspläne mehr erstellen müssen, entfällt auch die Nachweispflicht gem. Nr. 4f (n. F.).

Zu Artikel 4, Nummer 2 (zu § 58 der Änderung der SektVO)

Regelungsvorschlag:

Die neuen Regelungen bedürfen flankierend flächendeckender Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Bedarfsträger und Vergabestellen.

Begründung:

Die Neufassung des § 58 SektVO bringt eine deutliche Ausweitung und Konkretisierung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte mit sich. Hieraus ergeben sich substanzielle Auswirkungen auf die Gestaltung sowie Durchführung von Vergabeverfahren und auf die Zuarbeit durch die Bedarfsträger. So führen die neuen Regelungen zu einer erhöhten Komplexität der Vergabeverfahren und damit auch der zu erstellenden Vergabeunterlagen (u. a. technische Spezifikationen, Erweiterung der Zuschlagskriterien um Energieeffizienz als Wertungskriterium) sowie zu weitergehenden Prüfungserfordernissen bei den Bedarfsträgern.

Mit den neuen Regelungen besteht ein signifikantes Risiko unvollständiger oder fehlerhafter Leistungsbeschreibungen sowie einer verzögerten Verfahrensabwicklung. Der Gesetzgeber und die vollziehenden Stellen sollten frühzeitig unterstützende Maßnahmen und Instrumente vorhalten.

Die vorstehenden Erläuterungen gelten gleichermaßen für die Änderung des § 67 der Vergabeverordnung im Rahmen des **Artikel 3** des Gesetzentwurfs sowie für die Ergänzung der Konzessionsvergabeverordnung durch einen neuen § 33a im Rahmen des **Artikel 5** des Entwurfs.